

Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze zum Plenum vom
11. März 2015

Barrieren des Alltags: Unbegleitete sehbehinderte Menschen im Schwimmbad

_____ Vor dem Hintergrund, dass im November 2014 einer Frau mit Sehbehinderung im schwäbischen Neusäß der Zutritt zum örtlichen Schwimmbad verwehrt wurde, da sie das Bad ohne Begleitperson betreten wollte, frage ich die Staatsregierung:

_____ „Wie beurteilt die Staatsregierung im Hinblick auf die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft und der Zielsetzung, die Integration von Menschen mit Behinderung auch mit Mitteln des Sports weiter voranzutreiben (vgl. Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung), dass stark sehbehinderte Menschen ohne Begleitung der Besuch in kommunalen Schwimmbädern immer noch untersagt werden kann, obwohl dies der gültigen Gesetzeslage widerspricht, welche Nutzungsbedingungen in den Bäderbetrieben der bayerischen Staatsbäder diesbezüglich bestehen und welche Maßnahmen die Staatsregierung im Zuge von Bayern Barrierefrei 2023 ergreifen wird, um die Kommunen bei der Bereitstellung barrierefreier Sport- und Freizeitanlagen verstärkt zu unterstützen?“

Antwort durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration:

Aus behindertenpolitischer Sicht hat das Thema hohe Priorität. Bezüglich des angeführten Beispielsfalls ist anzumerken, dass dazu ein Verfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes läuft, das noch nicht abgeschlossen ist. Dabei geht es u.a. auch um die Nutzungsbestimmungen für Schwimmbäder und die sich daraus ergebenden haftungsrechtlichen Konsequenzen. Dieses Verfahren sollte zunächst abgewartet werden.

Zur Verwirklichung des Ziels, Bayern bis zum Jahr 2023 im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten ÖPNV barrierefrei zu machen, bringt die Staatsregierung gemäß dem Ministerratsbeschluss vom 18./19. Juli 2014 die Barrierefreiheit zunächst auf folgenden drei priorisierten Handlungsfeldern voran: Mobilität, Bildung und staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind. Im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ wird von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr derzeit eine Bestandserfassung zur barrierefreien Zugänglichkeit staatlicher Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind, vorgenommen.

Für die Bayerischen Staatsbäder teilt das zuständige Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mit, dass die Bayerischen Staatsbäder neben den Kommunen an den zwei Thermen in Bad Steben und in Bad Reichenhall beteiligt sind. Üblicherweise gilt hier Folgendes: Eine sehbehinderte Person kommt in aller Re-

gel mit einer Begleitperson. Sie zahlt Eintritt, die Begleitperson ist frei. Die Thermen sehen sich nicht in der Lage, ihrerseits jeweils eine Begleitperson zur Verfügung zu stellen. Nach Auskunft der Thermenleitung kommt es faktisch auch nicht vor, dass eine schwer sehbehinderte Person ohne Begleitung in die Therme kommt.

Ein großer Teil des öffentlichen Raums, so auch die kommunalen Schwimmbäder, liegt in der Verantwortung der Kommunen. Die Bayerische Staatsregierung hat beim Kommunalgipfel im November letzten Jahres daher den engen Schulterschluss mit den Kommunalen Spitzenverbänden gesucht und ist mit ihnen übereingekommen, dass angesichts der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, die nur gemeinsam und schrittweise zu schultern ist, jeder in seinem Verantwortungsbereich vorgehen wird. Zudem wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, in der prioritäre Handlungsfelder in den Kommunen vor Ort diskutiert und entwickelt werden sollen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen noch im Frühjahr 2015 vorliegen.

Als Hilfestellung für die Kommunen zur barrierefreien Umgestaltung des öffentlichen Raums hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Modellphase mit 16 Städten und Gemeinden aus ganz Bayern gestartet. Diese erarbeiten derzeit kommunale Aktionspläne, die Bedarfe und Umsetzbarkeit von Einzelmaßnahmen in ihren Gemeinden erfassen. Die Erkenntnisse der Modellphase sollen in einem Leitfaden für alle bayerischen Kommunen publiziert

werden und ihnen Hilfestellung bei der Erarbeitung kommunaler Aktionspläne zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum geben. Diese Maßnahmen werden den Kommunen helfen, ihrer Verantwortung vor Ort nachzukommen beispielsweise auch im Hinblick auf barrierefreie Sport- und Freizeitanlagen.

Das dem Programm „Bayern barrierefrei 2023“ zugrunde gelegte Grundkonzept soll für die nächsten Jahre in enger Abstimmung mit den Ressorts weiterentwickelt, konkretisiert und priorisiert werden. Im Zuge der Umsetzung und Weiterentwicklung des Programms sollte auch dem Gesichtspunkt der barrierefreien Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen in staatlicher Trägerschaft Bedeutung beigemessene werden. In diesem Zusammenhang wird es auch darum gehen, einerseits die Selbstbestimmung behinderter Menschen weitestgehend zu ermöglichen, andererseits aber auch Gefahren für diese Menschen und für andere Nutzerinnen und Nutzer von Sport- und Freizeitanlagen auszuschließen.